

# Satzung

## Präambel

Der Palliative Hospiz Solingen e.V. (PHoS) engagiert sich bereits seit 1993 für die ambulante und stationäre Hospizarbeit in Solingen.

PHoS konnte seither seinen Aufgabenbereich stetig erweitern. Um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, insbesondere die notwendige Mittelbeschaffung für die einzelnen Angebote der Hospizarbeit dauerhaft sicherzustellen, sowie den Bau eines stationären Hospizes in Solingen zu verwirklichen, gründet PHoS eine Stiftung mit folgender Satzung.

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen *Palliative Hospizstiftung Solingen*.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Solingen.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO. Der Stiftung ist es unbenommen, den Zweck auch unmittelbar selbst zu verwirklichen. Zweck der Stiftung ist auch die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. des § 53 AO wird insbesondere verwirklicht durch die umfassende Förderung der ambulanten und stationären Hospizarbeit sowie Trauerarbeit in Solingen. Dazu zählen beispielsweise:
  - a. Unterstützung steuerbegünstigter ortsansässiger Hospizvereine (z.B. des Palliativen Hospizvereins Solingen e.V.),
  - b. Beratung von Kranken und ihren Familienangehörigen über Angebote der Hospiz- und Trauerarbeit,
  - c. Informationsveranstaltungen über Angebote der Hospiz- und Trauerarbeit.
- (3) Die Förderung der Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen im Bereich der ambulanten und stationären Hospiz- und Trauerarbeit.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (5) Bei der Förderung von inländischen Projekten oder ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Stifter und seine Rechtsnachfolger – sofern sie nicht selbst als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind – erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Vorstands dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden. § 4 Abs. 2 ist zu beachten.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen). Für Erbschaften und Vermächtnisse sowie die Zuwendung von Grundvermögen gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.
- (6) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (7) Die übrigen Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (8) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand vorbehaltlich der Einrichtung eines Beirats.
- (2) Für die Tätigkeit in den Stiftungsorganen werden anfallende Auslagen ersetzt. Ferner kann der Stiftungsrat für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale unter Berücksichtigung der von der Finanzverwaltung als angemessen erachteten Höhe beschließen.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.
- (2) Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (3) Danach ergänzt sich der Vorstand vorbehaltlich der Regelung des § 6 Abs. 4 durch Zuwahl selbst.
- (4) Solange der Stifter oder dessen unmittelbarer Rechtsnachfolger existiert, entsendet er die Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit von später berufenen Vorstandsmitgliedern endet mit der Amtszeit des bereits amtierenden Vorstands. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Beschluss über die Neubesetzung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet weiter durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss ohne Mitwirkung des betroffenen Vorstandsmitglieds und nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein Nachfolger wird von dem Entsendungsberechtigten bestimmt. Der

Entsendungsberechtigte nach § 6 Abs. 4 kann die Abberufung eines Vorstandsmitglieds anregen, ist jedoch selbst zur Abberufung nicht befugt.

- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Vor der Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

- (1) Dem Vorstand obliegen – vorbehaltlich der Einrichtung einer Geschäftsführung (§ 9) - die laufende Geschäftsführung der Stiftung und die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat für einen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Jahresabschluss zu sorgen.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben oder sich für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte nur durch andere Vorstandsmitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von 2 Wochen möglichst unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben kann auch auf elektronischem Weg versandt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (4) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine der folgenden Angelegenheiten betrifft:
  - a. den Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Vorstandsmitglied,
  - b. die Abberufung des Vorstandsmitglieds,
  - c. die Einleitung, Durchführung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Vorstandsmitglied und der Stiftung.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten und auch wieder abberufen. Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Die Stiftung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat soll die Stiftung beratend unterstützen.
- (2) Der Vorstand benennt in diesem Fall die Beiratsmitglieder, legt die Kompetenzen des Beirats sowie in einer Geschäftsordnung die Anzahl der Beiratsmitglieder und Dauer ihrer Amtszeit fest.
- (3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich zur Vorstandssitzung einzuladen.
- (4) Dem Beirat ist der Jahresabschluss zu übermitteln.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Der Vorstand kann einstimmig mit allen abgegebenen Stimmen Änderungen dieser Satzung beschließen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist, die Änderung mit dem Stifterwillen vereinbar ist und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Änderungen in § 2 (Stiftungszweck) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die nachhaltige Verfolgung des bisherigen Stiftungszwecks aussichtslos geworden ist oder wesentliche Änderungen der Verhältnisse eine Änderung des Stiftungszwecks erforderlich machen, um dem Stifterwillen gerecht zu werden. Wenn das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen oder Erbschaften einen Betrag von 5 Millionen EUR übersteigt, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zustifter bzw. in Übereinstimmung mit der letztwilligen Verfügung auch die Erweiterung der Stiftungszwecke beschließen. Der Vorstand kann, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, zudem wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.
- (3) Der Beschluss darf nur ausgeführt werden, wenn die Finanzbehörde die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat. Satzungsänderungen nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Über alle weiteren Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger, sofern der Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger als gemeinnützig anerkannt ist. Der Stifter bzw. seine Rechtsnachfolger haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.
- (2) Soweit der Stifter oder seine unmittelbaren Rechtsnachfolger nicht mehr existieren sollten oder diese nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sind, fällt das Vermögen an den als steuerbegünstigt anerkannten Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V., der es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand kann einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die

Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 1 und 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 13 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

### **§ 14 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 15 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Solingen den 26.06.2015

Für den Palliativen Hospiz Solingen e.V.

.....  
Cordula Scheffels  
(Vorstandsvorsitzende)

.....  
Angelika Beyer  
(stellv. Vorstandsvorsitzende)